Die Beschäftigungserlaubnis – Der Weg Schritt für Schritt

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Gefördert durch: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

DIHK Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

1. Wie erkenne ich, dass eine Beschäftigungserlaubnis bereits vorliegt?

- Anhand des Aufenthaltspapiers inklusive der darin eingetragenen Nebenbestimmungen mit Hinweisen zum Arbeitsmarktzugang

Weitere Informationen:

Der QR-Code führt zu einer Übersicht über alle Nebenbestimmungen inklusive deren Erläuterungen (Infografik „Beschäftigung von Geflüchteten – wer darf arbeiten?“)

Wichtig:

- Unabhängig vom Aufenthaltsstatus gilt für alle Geflüchteten ein Arbeitsverbot in den ersten **3 Monaten** des Aufenthalts.
- **Ausnahme:** Geflüchtete aus der Ukraine, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz) erhalten.

2. Wer benötigt eine Beschäftigungserlaubnis und wann kann eine solche erteilt werden?

Aufenthaltsstatus	Unterbringung in Aufnahmeeinrichtung	Unterbringung außerhalb Aufnahmeeinrichtung	Ist es notwendig, eine Beschäftigungserlaubnis zu beantragen?
Personen mit Aufenthaltstitel ▪ Asylberechtigte *(§ 16a GG)* ▪ Anerkannte Flüchtlinge *(§ 3 Abs. 1 AsylG)* ▪ Subsidiär Schutzberechtigte *(§ 4 Abs. 1 AsylG)* ▪ Personen mit nationalem Abschiebeverbot *(§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG)* ▪ Kontingentflüchtlinge *(§§ 23 und 24 AufenthG)* ▪ Geflüchtete aus der Ukraine *(§ 24 AufenthG)*			Keine Beantragung notwendig, da Beschäftigung uneingeschränkt möglich
Geduldete *(§ 60a AufenthG)*	**Nach 6 Monaten:** Beschäftigungserlaubnis *soll* erteilt werden (reduziertes Ermessen der Ausländerbehörde)	**Nach 3 Monaten:** Beschäftigungserlaubnis *soll* erteilt werden (reduziertes Ermessen der Ausländerbehörde)	Beantragung notwendig
	Es dürfen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bevorstehen!		
Personen mit Aufenthaltsgestattung	**Nach 6 Monaten:** *Anspruch* auf Beschäftigungserlaubnis (kein Ermessen der Ausländerbehörde)	**Nach 3 Monaten:** Beantragen einer Beschäftigungserlaubnis *möglich* (freies Ermessen der Ausländerbehörde) **Nach 6 Monaten:** *Anspruch*	Beantragung notwendig
Personen ohne Aufenthaltstitel ▪ Vollziehbar Ausreisepflichtige ▪ Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“			Generelles Beschäftigungsverbot
Sichere Herkunftsstaaten *nuif.de/aktiv-werden/*			

3. Wie beantrage ich eine Beschäftigungserlaubnis*?

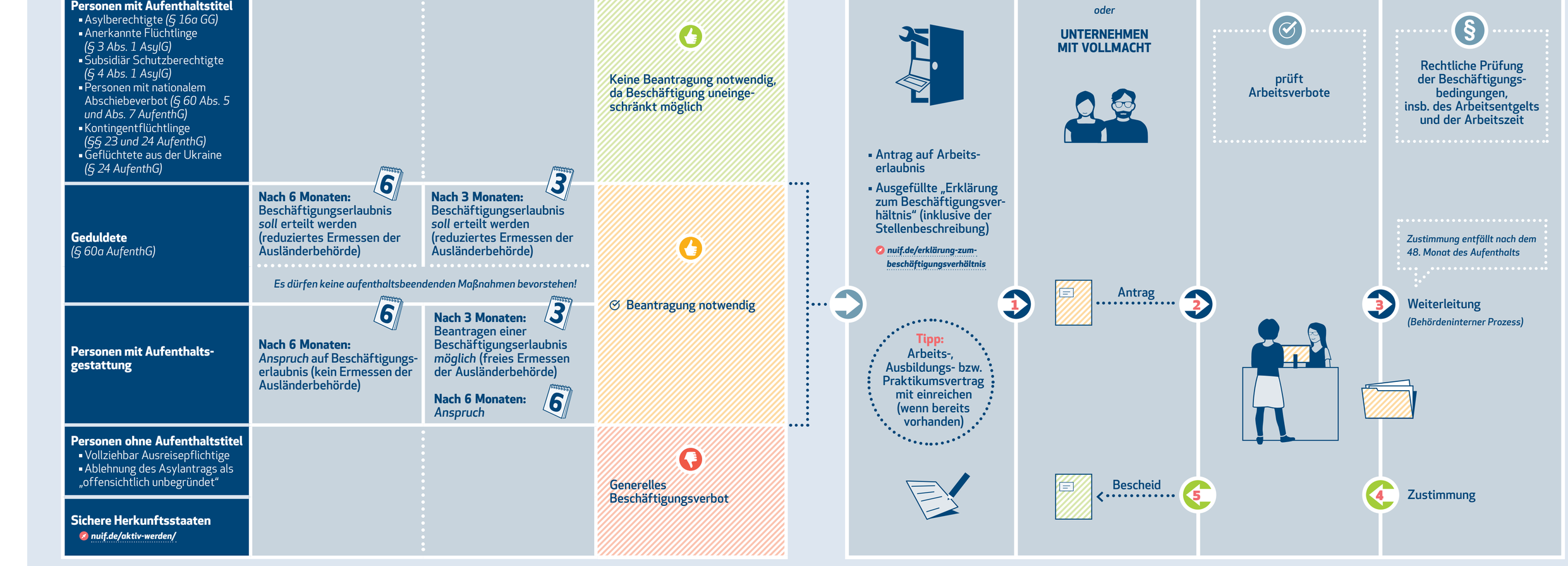

* Für Hospitationen und Pflichtpraktika gelten gesonderte Regelungen.

© NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Quellen: eigene Darstellung auf Grundlage des BMAS, KOFA und der BA Stand: August 2024